

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-
Küstrow
GV/K-K/015/2009-14

Sitzungstermin: Dienstag, den 30.08.2011
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: im Dorfgemeinschaftshaus Kenz

Anwesend sind:

Bürgermeister

Reinecke, Harald

1. stellv. Bürgermeister(in)

Gonsiorek, Dirk Dr.

2. stellv. Bürgermeister(in)

Engelmann, Hans- Jürgen

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Grätz, Roswitha

Hübner, Manfred

Koch, Karsten

Kunz, Christoph

Gäste

Einwohner

8

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Hübner, Reiner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 7. | 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2011 | K-H/K-K/149/2011/1 |
| 8. | Satzungsbeschluss I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren der Gemeinde Kenz - Küstrow, Wohngebiet "Am Lindenhof", Ortsteil Kenz | BA-SpT/K-K/148/2011 |
| 9. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag der Bauherren Henning und Gunhild Schroeder für das Vorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses | BA-BvH/K-K/146/2011 |
| 10. | Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Andy Bandlow für das Vorhaben Ausbau eines Dachgeschosses | BA-BvH/K-K/147/2011 |
| 11. | Beratung zum Antrag von Herrn Pfeifer über die Errichtung des Fischerhauses in Dabitz | |
| 12. | Schließung der Sitzung | |

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und begrüßte die Gemeindevertreter und Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Herr Reinecke stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtete zu folgenden Punkten:

- Das Gebäude hintern DGH wurde zum 29.06. fertig gestellt. Besonderem Dank gilt Herr Karsten Koch für Hilfe bei der Beschaffung des neuen Tores. Auch hat es mit dem Beton gut gepasst, hier konnte die Hilfe des Landwirtschaftsbetriebes genutzt werden.
- 04.07. wurde die Straßenbaumaßnahme in Küstrow abgenommen. Der Straßeneinlass am Grundstück Werner in Küstrow (letztes Grundstück auf der rechten Seite) ist noch nachzuarbeiten.
- 30.06. fand in Kenz der Koordinierungsausschuss des Amtes statt. Thema war die Umstellung des kameralen Haushaltes auf die doppische Haushaltsführung zum 01.01.2012. Aus diesem Grund haben wir heute auch den 1. Nachtragshaushalt auf der Tagesordnung.
- 02.07. fand das diesjährige Kinderfest statt. Trotz widrigen Witterungsbedingungen war es wieder eine gelungene Veranstaltung. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Akteuren.

- 09.07. war ein Termin am Lindenhof zur Vorbereitung der B-Planänderung.
- 27.08. fand das Brunnenfest statt. Auch hier gilt der Dank allen fleißigen Helfern
- 26.-28.08 fand das Jugendlager der Feuerwehren des Amtes Barth im „Seeigel“ in der Gemeinde Fuhlendorf statt. Des Weiteren gab es ein Gespräch mit Herrn Helmecke zur Ausstattung des Kenzer Feuerwehrfahrzeuges mit Funk. Das Funkgerät könnte verkauft werden. Nach ausführlicher Diskussion wurde folgende Beschluss gefasst:

Beschluss:

Das Fahrzeug der ehem. Feuerwehr Kenz wird außer Dienst gestellt und abgemeldet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister erläutert die Tagesordnung und macht den Vorschlag den Antrag von Herrn Pfeifer „Bau eines Fischerhauses in Dabitz als TOP 11 zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen. Da es keine weiteren Ergänzungen gibt lässt er über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Von den Einwohnern werden folgende Fragen gestellt:

- Herr Bröker-Schmidt berichtete über seine Fahrt nach Schwerin zum „Freischütz“. Es war eine sehr schöne Veranstaltung und auch bei schönem Wetter. Er bedankte sich noch einmal bei der Gemeindevertretung für dieses sehr schöne Geschenk.

- Muss die Straßenbeleuchtung des Nachts leuchten.
 - Herr Reinecke erläuterte bedingt sich aus den Verträgen mit unserem Energieversorger.
- Zwischen Kenz und Rubitz sind 4 Straßenleuchten defekt auch der Strahler am Brunnenhaus muss repariert werden. In der Bahnhofstraße leuchtet auch nur noch eine Lampe.
 - Die Elektrofirma Groth wird darüber informiert.
- Am 15.08. um 06:20 Uhr war das Wasser im Dorfanger in Rubitz wieder milchig. Frau Bandlow wird das weiter beobachten und sollte es wieder auftreten das Amt verständigen.
- Es wurde der Wunsch geäußert die vorhandene Straßenbeleuchtung in der „Kenzer Ruh“ mit einigen Lampen zu ergänzen. Die jetzigen Abstände seien sehr groß.
 - Herr Reinecke versprach diesen Antrag im Rahmen der kommenden Haushaltsdiskussion vorzutragen.
- Frau Grätz fragt an, ob es möglich sei, dass die Frauen des Heimatvereins für ihren Nähkurs dem Raum im ehem. Feuerwehrhaus in Kenz einmal wöchentlich kostenfrei nutzen zu dürfen.
 - Dem Antrag wurde vom Bürgermeister statt gegeben.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Zur Sitzungsniederschrift vom 23.06.2011 werden keine Änderungen und Ergänzungen gewünscht.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2011 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2011
Vorlage: K-H/K-K/149/2011/1**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Auf der Grundlage des § 50 KV M-V und auf Basis des Haushaltserlasses zur Aufstellung der Nachtragshaushaltspläne für das Haushaltsjahr 2011 wurde der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 erarbeitet.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2011 sieht im Verwaltungshaushalt unverändert Einnahmen und Ausgaben von 516.600 Euro vor.

Der Vermögenshaushalt ist mit einem Gesamtvolumen von 565.200 EUR in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Im 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 der Gemeinde Kenz-Küstrow müssen die Kosten der Baumaßnahme „Ausbau Hafen Dabitz“ korrigiert werden.

Die gesamte Maßnahme wurde bereits im Haushaltsplan 2010 veranschlagt. Auf Grund fehlender Zusagen über die Ausreichung von Fördermitteln konnte die Maßnahme noch nicht begonnen werden. Somit wurden im Haushaltsjahr 2010 entsprechende Haushaltsreste gebildet.

Grundlage der Maßnahmekosten im Haushaltsplan 2010 waren die Planungs- und Baukosten aus 2006/2007. Nach aktuellem Stand haben sich die Baukosten um 375.800 EUR auf 2.106.200 EUR erhöht.

Ebenso mussten auf Grund veränderter Förderquoten die Einnahmen überarbeitet werden. Die Landesförderung erfolgt nur noch zu 60 Prozent, zusätzlich erhält die Gemeinde eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 331.900 EUR.

Der bereits eingeplante und genehmigte Kredit bei der KfW in Höhe von 451.500 EUR muss um 43.900 EUR aufgestockt werden.

Für diverse Maßnahmen wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.265.000 EUR festgesetzt (siehe Übersicht Verpflichtungsermächtigungen).

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen.

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2011
der Gemeinde Kenz-Küstrow**

Auf Grund des § 50 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVBl. M-V S. 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes: einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme

unverändert

in der Ausgabe und 2. im Vermögenshaushalt		unverändert	
in der Einnahme	375.800	189.400	565.200
in der Ausgabe festgesetzt.	375.800	189.400	565.200

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	43.900
EUR				
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 EUR	auf	unver-
ändert				
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	2.265.000
EUR				
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	50.000 EUR	auf	unver-
ändert				

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
keine Änderungen		

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) für das Land M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Haushaltsplan kann im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 113 zu nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Montag/Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.45 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 11.00 Uhr

Kenz-Küstrow,

Reinecke
Bürgermeister

Siegel

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 8 **Satzungsbeschluss I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren der Gemeinde Kenz - Küstrow, Wohngebiet "Am Lindenhof", Ortsteil Kenz
Vorlage: BA-SpT/K-K/148/2011**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Schreiben vom 20. April 2011 wurden 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben (Anlage 6) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Ebenfalls mit Schreiben vom 20. April 2011 wurden 5 Nachbargemeinden zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt (Anlage 7). 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ab. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu; 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. 5 Nachbargemeinden gaben ihre Stellungnahme ab. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Der Planentwurf wurde überarbeitet. Die Auslegung des überarbeiteten Planentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis zum 19. August 2011 (Anlage 9), wobei hierauf durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28. Juni 2011 bis zum 14. Juli 2011 (Anlage 8) hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Mit Schreiben vom 18. Juli 2011 wurde eine betroffene Behörde angeschrieben (Anlage 10) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von zwei Wochen vorgegeben. Eine Behörde gab ihre Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab.

Die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft. Nach Erörterung, Beratung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - stimmt die Gemeindevertretung Kenz - Küstrow den anliegenden Behandlungsvorschlägen zu.

Die Bedenken und Anregungen gemäß der Anlagen 11 bis 41 und die sich daraus ergebenden Vorgaben sind in den Planentwurf (Teil A und B) mit Stand vom 15. August 2011 sowie in die Bebauungsplanbegründung mit Stand vom 15. August 2011 (Anlage 42) eingearbeitet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, welche laut den Anlagen Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, sind gemäß § 3 (2) BauGB über die erfolgte Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Es wird gebeten, im Sinne des Beschlussvorschlages zu entscheiden.

Der Bürgermeister stellt die Vorlage vor und nach erfolgter Diskussion lässt er darüber abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 4a Absatz 3 BauGB des Entwurfes der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren der Gemeinde Kenz - Küstrow, Wohngebiet „Am Lindenhof“, Ortsteil Kenz, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 15. August 2011 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren der Gemeinde Kenz - Küstrow, Wohngebiet „Am Lindenhof“, Ortsteil Kenz, bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (Textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 15. August 2011 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 15. August 2011 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren der Gemeinde Kenz - Küstrow, Wohngebiet „Am Lindenhof“, Ortsteil Kenz, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

hauses

Vorlage: BA-BvH/K-K/146/2011

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherren
Henning und Gunhild Schroeder

Mit Datum vom 28.07.2011 erhielt das Amt Barth vom Antragsteller die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherren

Henning und Gunhild Schroeder, Am Dorfteich 10, 18209 Steffenshagen.

Die Antragsteller beabsichtigen in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Dabitz, Flur 1, Flurstück 202, 203 und 204 das Bauvorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses** - der Bauherren

Henning und Gunhild Schroeder, Am Dorfteich 10, 18209 Steffenshagen

für das Flurstück 202, 203 und 204, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 **Stellungnahme der Gemeinde Kenz-Küstrow zum Bauantrag des Bauherrn Andy Bandlow für das Vorhaben Ausbau eines Dachgeschosses**
Vorlage: BA-BvH/K-K/147/2011

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Andy Bandlow

Mit Datum vom 08.08.2011 erhielt das Amt Barth vom Planer die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Andy Bandlow, Brunnenau 29, 18314 Kenz.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 11, Flurstück 147 das Bauvorhaben Ausbau eines Dachgeschosses.

Das beantragte Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB), da es weder im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen ist. Die Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich liegt immer an der letzten vorhandenen Gebäudeseite gegenüber der offenen Landschaft, Wald, Wiesen oder öffentlichen Grünflächen. Außenbereich sind auch größere Flächen innerhalb von Ortslagen, die nicht bebaut sind (sog. Außenbereich im Innenbereich).

Gemäß § 35 Abs.2 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung

oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Ausbau eines Dachgeschosses** - des Bauherrn

Andy Bandlow, Brunnenau 29, 18314 Kenz.

für das Flurstück 147, Flur 11, Gemarkung Kenz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Beratung zum Antrag von Herrn Pfeifer über die Errichtung des Fischerhauses in Dabitz

Von der Verwaltung wird der Antrag von Herrn Pfeifer zur Bebauung im Bereich des Hafens Dabitz vorgelegt. Hierzu wäre eine Änderung des B-Planes für den Hafen Dabitz mit Wasserwanderrastplatz nötig.

In der sehr ausführlichen Diskussion wird herausgearbeitet, dass eine Genehmigung des B-Planes mit dieser angedachten Bebauung wohl eher schwierig wird. Auch würde man sich mit der Bebauung die spätere Nutzung dieser Fläche für die Gemeinde verwirken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow beschließt, die Änderung des B-

Plans zum Ausbau des Hafens Dabitz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Bebauung mit einem Fischerhaus(Antrag von Herrn Pfeifer) Bestandteil wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	8
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung gegen 21:00 Uhr.

09.09.2011

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

Datum / Protokollant(in)